

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Technologie und Forschung
Der Staatssekretär

SEB **be-mit** Berlin

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Abgeordnetenhaus

03. März 2016

Mot RAS 103/161 III 1

91. S/31/16

Re 813 → III A21

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Wirtschaft, Forschung und Technologie
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
die Senatskanzlei - GSen -

12/3/16

1. an Mitglieder / Abs.
per Mail verteilen
2. z.d.A. Uah #13

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: II B 4 Ti

Bearbeiter/in: Herr Tietz

Zimmer: 195 a

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

Tel. Durchwahl (030) 90 13-8262
Zentrale (030) 90 13-0
Intern 913
Fax Durchwahl (030) 90 13-8113

Eiko.Tietz@senwtf.berlin.de
(E-Mail-Adresse für Dokumente mit
qualifizierter elektronischer Signatur)
www.berlin.de/sen/wtf
Datum 1. März 2016

Sehr geehrter Herr Dietmann,
hiermit leite ich Ihnen gemäß § 47 Abs. 1 GGO II die Stellungnahme des Senats zu dem
Antrag der Fraktionen SPD und CDU über Gesetz zur Umsetzung des Mindestabstands
nach dem Spielhallengesetz Berlin für Bestandsunternehmen (Mindestabstandsumset-
zungsgesetz Berlin – MindAbstUmsG Bln) sowie zur Änderung spielrechtlicher Vorschriften
(Drucksache Nr. 17/2714) zu.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Reckers

Dr. Hans Reckers

Stellungnahme des Senats zu dem Antrag der Fraktionen SPD und CDU über den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Mindestabstands nach dem Spielhallengesetz Berlin für Bestandsunternehmen (Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin – MindAbstUmsG Bln) sowie zur Änderung spielrechtlicher Vorschriften

Mit dem Antrag wird der nach dem Spielhallengesetz Berlin ab dem 1. August 2016 für sog. Bestandsbetriebe geltende 500-Meter-Mindestabstand zwischen Spielhallen auf gesetzlicher Ebene umgesetzt. Darüber hinaus verschärft der Antrag die Möglichkeiten des Vorgehens gegen illegale Betriebe insbesondere gegen sog. Café-Casinos. Der Antrag verfolgt die genannten Ziele durch Schaffung eines Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin sowie durch Ergänzung des Spielhallengesetzes Berlin durch neue Regelungen.

Im Zuge der Föderalismusreform ersetzte das am 02. Juni 2011 in Kraft getretene Spielhallengesetz Berlin das zuvor geltende Bundesrecht (§ 33i Gewerbeordnung - GewO -). Das Gesetz führte einen Mindestabstand von 500 Metern zwischen Spielhallenstandorten, ein Verbot von Mehrfachkonzessionen an einem Standort sowie eine Abstandsregelung zu Kinder- und Jugendeinrichtungen als Voraussetzungen für die Erteilung von Spielhallenerlaubnissen ein. Für Betriebe, die bereits vor Inkrafttreten des Spielhallengesetzes eine Erlaubnis nach § 33i GewO innehatten, wurde das Erlöschen dieser Erlaubnisse zum 31. Juli 2016 geregelt. Nach diesem Datum setzt der Betrieb von Spielhallen eine neue Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz voraus, welche nur unter dessen verschärften Voraussetzungen erteilt werden kann. Ein Verfahren sowie Kriterien für die Auswahlentscheidung zwischen räumlich miteinander in Konkurrenz befindlichen Bestandsstandorten enthält das Spielhallengesetz Berlin nicht.

Der Antrag sieht im Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin die Schaffung eines Sonderverfahrens für die Erteilung neuer Spielhallenerlaubnisse nach dem Spielhallengesetz Berlin an Bestandsbetriebe vor. Durch diese Vorschriften werden klare und vollziehbare Regelungen im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Neuerteilung der Erlaubnisse zu erwartenden rechtlichen wie auch tatsächlichen Schwierigkeiten geschaffen. Der Antrag enthält Lösungen, die neben dem Ziel der Spielsuchtbekämpfung auch den betroffenen Grundrechtspositionen der Gewerbetreibenden, insbesondere der Berufsfreiheit und dem Gleichbehandlungsgebot angemessen Rechnung tragen. Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der Rechtssicherheit und sorgen zugleich für die praktische Umsetzbarkeit eines Verfahrens, welches eine Vielzahl von Abstandsbemessungen zwischen Spielhallen in allen 12 Bezirken erforderlich macht.

Der Antrag sieht insbesondere die gesetzliche Regelung einer Ausschlussfrist für die Beantragung neuer Spielhallenerlaubnisse im Sonderverfahren nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin vor. Auf diese Weise wird die Schließung des Teilnehmerkreises in Vorbereitung einer Auswahlentscheidung zwischen räumlich konkurrierenden Antragstellerinnen und Antragstellern unter Wahrung der Chancengleichheit verfassungsrechtlich ermöglicht. Dass der Antrag die Prüfung der Zuverlässigkeit und Sachkunde der Bestandsbetreiberinnen und Bestandsbetreiber an die erste Stelle der Entscheidung über die Neuerteilung von Erlaubnissen rückt und zugleich im Spielhallengesetz eine regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit von Spielhallenbetreiberinnen und – Spielhallenbetreibern einführt, ist im Interesse der Spielsuchtbekämpfung zu begrüßen.

Der Antrag nimmt für Bestandsbetriebe, die am Sonderverfahren teilnehmen, eine Konkretisierung der Abstandsregelung des Spielhallengesetzes Berlin zu Kinder- und Jugendeinrichtungen vor. Nach der eingebrachten Lösung müssen Bestandsbetriebe für die Neuerlaubnis einen Mindestabstand von 200 Metern zu weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, zu beruflichen Schulen sowie zu Sonder- und Gemeinschaftsschulen einhalten. Mit dieser Lösung findet eine Fokussierung auf die im Zentrum der Spielsuchtprävention befindlichen Kinder und Jugendlichen und den Kernbereich ihres Alltags (Schulbesuch) statt.

Diese lässt den Bestand des Verfahrens auch bei gerichtlicher Überprüfung durch die Verwaltungs- und Verfassungsgerichte erwarten. Gerade Kinder und Jugendliche der diese Schulen besuchenden Altersgruppe sind aufgrund ihres kognitiven Entwicklungsstandes sowie der Tatsache, dass sie sich regelmäßig unbegleitet zur Schule begeben, besonders suchtgefährdet durch das Anreizpotential vorhandenen Spielangebotes. Durch die Fokussierung auf die genannten Schulen werden mit dem Antrag dringend erforderliche einheitliche Vorgaben für die Anwendung der Abstandsvorschrift durch alle 12 Erlaubnisbehörden gemacht. Es wird ein berlinweit einheitlicher und konkreter Anwendungsmaßstab geschaffen, was eine hohe Rechtssicherheit des Verfahrens auch im Hinblick auf gerichtliche Überprüfung des Sonderverfahrens erwarten lässt. Gerade im Hinblick auf die in einem späteren Schritt zu treffende Auswahlentscheidung zwischen räumlich konkurrierenden Bestandsbetrieben ist die Schaffung eines eindeutigen und einheitlichen Maßstabes des vorgelagerten Prüfungsschrittes unabdingbar und wird ausdrücklich befürwortet. Eine konkrete Abstandsvorgabe von 200 Metern sowie konkrete einheitliche Vorgaben für die Methodik der Bemessung für das Sonderverfahren dienen ebenso der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit des Verfahrens.

Die Regelung eines zentralen und einheitlichen Verfahrens für die Feststellung des Unterschreitens des Mindestabstands von 500 Metern zwischen Bestandsbetrieben unter Übertragung einer zentralen Rolle auf das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) wird im Interesse der Praktikabilität und Rechtssicherheit der berlinweit und bezirksübergreifend durchzuführenden Abstandsbemessungen ausdrücklich unterstützt. In den Bezirken stehen hierfür weder personell noch fachlich entsprechende Ressourcen zur Verfügung. Das für die Auswahlentscheidung zwischen räumlich konkurrierenden Bestandsbetrieben vorgeschlagene mathematische Berechnungsverfahren und dessen zentrale Ausführung beim AfS, ermöglicht eine Auswahlentscheidung, welche das Grundrecht der Berufsfreiheit und den gesetzlichen Mindestabstand von 500 Metern in das Zentrum der Entscheidung setzt.

Zur personellen Unterstützung der Bezirke bei der Umsetzung des Mindestabstands zwischen Bestandsbetrieben hat der Senator für Inneres und Sport bereits insgesamt 15 Regierungsinspektorinnen und Regierungsinspektoren im Rahmen ihrer Probezeit in die zuständigen Erlaubnisbehörden bei den Bezirken abgeordnet. Diese werden auch bei der Umsetzung des im Antrag enthaltenen Sonderverfahrens eingesetzt werden. Die Senatorin für Wirtschaft, Technologie und Forschung wird die Bezirke bei der Durchführung des Sonderverfahrens durch Bildung einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Vertreterinnen und Vertretern der Erlaubnisbehörden, Vertreterinnen und Vertretern der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung sowie zwei vom Senator für Inneres und Sport abgeordneten Probebeamtinnen bzw. Probebeamten unterstützen. Die abgeordneten Regierungsinspektorinnen und Regierungsinspektoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeämter werden von einem Vertreter der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung bei der Verwaltungsakademie (VAK) Berlin in einem eigens eingerichteten Fortbildungsangebot geschult.

Die im Antrag enthaltenen Verschärfungen des Spielhallengesetzes Berlin flankieren die bestehenden Möglichkeiten des Vorgehens gegen illegale Betriebe durch Schaffung einer Vermutungsregelung für die Feststellung sogenannter Café-Casinos, Erweiterung Ordnungswidrigkeitstatbestände und erhebliche Erhöhung des Bußgeldrahmens für vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten von 50.000 € auf 500.000 €.

Es wird begrüßt, dass die konkrete Ausgestaltung des ebenfalls neu eingerichteten landesweiten Sperrsystems im Wege einer Senatsverordnung erfolgen soll. Dies lässt ausreichend Raum, um die schwierigen datenschutz- und verfassungsrechtlichen Fragen ressortübergreifend zu klären.